

B. Aus der 30. Legislaturperiode.

3. Gnägi. Landwirtschaft und Kompensationsverkehr.
6. Stähli-Bern. Holzeinfuhr aus der französischen Grenzzone.
8. Muri. Fall Gustloff.
9. Muri. Schweineausfuhr nach England.
12. Schneider. Generalabonnemente zur halben Taxe für die Journalisten.
13. Saxer. Entschädigungen an entlassene Bankangestellte.
14. Gysler. Schutz des Gewerbes gegen den kommunistischen Terror.
15. Schmid-Zürich. Befassung eines Agenten der SBB im Ausland mit den Interessen der Österreichischen Tabakregie.
16. Reinhard. Nichtausweisung Gustloffs.
17. Schmid-Zürich. Verhältnis der Niederlassung der Österreichischen Tabakregie in der Schweiz zum Clearing.
18. Grimm. Rekurs der Gemeinde Hergiswil wegen Benützung privaten Eigentums durch die Elektrizitätswerke.
19. Rosselet. Bleiweissfrage.
20. Duft. Konzession für Liegenschaftsagenturen.
21. Tobler. Propaganda für die schweizerische Neutralität.
22. Eder. Rationalisierung der Bundesverwaltung.
23. Moser. Veredlungsverkehr in der Seidenindustrie.
24. Meierhans. Verkaufsverbot für den „Sperber“ in den Kiosken der SBB.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Rückruf und Einziehung von Banknoten der Schweizerischen Nationalbank.

Gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes vom 7. April 1921 über die Schweizerische Nationalbank werden gemäss Bankratsbeschluss vom 19./20. September 1935 und mit Ermächtigung des Bundesrates vom 1. November 1935 zum Einzug aufgerufen:

die Zwanzigfranken-Nationalbanknoten, I. Typus, mit dem Frauenkopf in der Vignette der Vorderseite, umfassend die Serien 1 A bis 10 W, d. h. alle bis jetzt in Verkehr gesetzten Noten dieses Typus.

Die damit zurückgerufenen Noten werden von heute an nur noch während sechs Monaten, d. h. bis zum 30. Juni 1936, von den eidgenössischen öffentlichen Kassen zum Nennwert als Zahlung angenommen. Dagegen ist die Nationalbank laut Gesetz verpflichtet, die zurückgerufenen Noten von der heutigen Bekanntmachung hinweg noch während 20 Jahren, also bis zum 31. Dezember 1955,

zum Nennwert einzulösen oder umzutauschen. Die innert dieser Frist nicht zur Rückzahlung vorgewiesenen Noten verlieren ab 1. Januar 1956 ihre Gültigkeit, und ihr Gegenwert fällt an den eidgenössischen Invalidenfonds. (8.).

Bern und Zürich, den 31. Dezember 1935.

Schweizerische Nationalbank.

Ausfuhr von Uhren und Uhrenbestandteilen.

Grundlage und Allgemeines: Gemäss Art. 2, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1936 zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie können vom 1. April an nur solche Sendungen von Taschenuhren und Taschenuhrenbestandteilen der Zolltarifnummern 930 *a* bis und mit 936^{bis} und ex 874 *c* ausgeführt werden, für welche ein Ausfuhrattest der schweizerischen Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds oder der Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor) in Biel vorliegt. Als Ausfuhrattest gilt das Visum einer der genannten Stellen, das auf der Deklaration für die Ausfuhr (Formulare 19, 19 H und 20 auf blassrotem Papier) anzubringen ist. Das Visum ist somit erforderlich für Taschen-, Armband-, Automobil- und alle Spezialuhren mit Taschenuhrwerk einschliesslich der in Bijouterie eingefassten Uhren, sowie für alle Teile der genannten Uhren, wie Rohwerke, Schablonen, Uhrenbestandteile jeder Art, lose oder zusammengesetzt, Uhrenschalen, Uhrwerke etc. (Nrn. 930 *a* bis und mit 936^{bis} und ex 874 *c* des schweizerischen Zolltarifs).

Die Exporteure haben vom 1. April an alle Ausfuhrdeklarationen für Uhren und Uhrenbestandteile (Formulare 19, 19 H und 20) der Uhrenkammer in zwei Exemplaren zur Abstempelung vorzulegen; die Deklarationen sollen auch die genaue Adresse des Empfängers im Ausland enthalten.

Ausnahmen:

- a. Ersatz- oder Reparaturteile bis zu einem Totalwert von Fr. 10, welche per Post als Muster ohne Wert, auch eingeschrieben, ins Ausland spediert werden, können bis auf weiteres ohne Vorlage einer Zollausfuhrdeklaration und somit auch ohne Ausfuhrattest zum Versand angenommen werden.
- b. Wer eine oder mehrere fertige Uhren kauft, um sie im Ausland persönlich zu gebrauchen oder um sie im Ausland zu verschenken, bedarf keiner Bewilligung.

Obliegenheiten der Transportanstalten beim Versand: Die Post- und Bahnamtstellen nehmen nur solche Sendungen von Uhren und Uhrenbestandteilen der Zolltarifnummern 930 *a* bis und mit 936^{bis} und ex 874 *c* zur Spedition nach dem Ausland an, für welche vom Versender Ausfuhrdeklarationen mit dem Visum von einem der zwei genannten Verbände übergeben werden. Fehlt das Ausfuhrvisum, so wird die Sendung nicht zur Spedition angenommen.

Grenzbehandlung: Fracht- und Poststücke mit Uhren und Uhrenbestandteilen der Zolltarifnummern 930 *a* bis und mit 936^{bis} und ex 874 *c*, welche gemäss den obigen Bestimmungen zum Versand angenommen worden sind, werden von den Bahn- und Postauswechselungsstellen an der Grenze der Zollkontrolle zugeführt.

Bern, den 26. März 1936.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Schweizerischen Baumeister-Verband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Maurergewerbe**, vom 20. Dezember 1935, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 15. Januar 1936 angesetzte Einsprachefrist am 15. Februar unbenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 25. März 1936 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 28. März 1936.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen ist auf Grund bestandener Prüfung der gesetzlich geschützte **Meistertitel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

Als diplomierte Damenschneiderin:

- | | |
|--|---|
| 1. Briggen Greti in Spiez | 6. Jünger Rosa in Ottikon/Gossau (Zch.) |
| 2. Brunner Elisabeth in Unterengstringen | 7. Langenegger Frida in Küsnacht (Zch.) |
| 3. Egli Luise in Worb | 8. Rudin Magdalena in Liestal |
| 4. Finsterwald Marie in Stilli (Aarg.) | 9. Rüetschi Alice in Suhr (Aarg.) |
| 5. Hirn Maria in Zürich | 10. Schmid Sophie in Aarau. |

Als diplomierter Damenschneider:

11. Knab Henri in Bern.

Bern, den 26. März 1936.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1936
Date	
Data	
Seite	601-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.